

Klaus Tanner

Ethische Probleme der Stammzellforschung

(Akademievorlesung am 9. Februar 2006)

Die ethische Debatte um die Stammzellforschung hat zwei Ebenen. Auf der einen werden in enger Anknüpfung an die biologische Forschung die „klassischen“ bioethischen Fragen diskutiert: Welche Gründe gibt es für die Schutzwürdigkeit der frühesten Formen menschlichen Lebens? Wie lassen sich Beginn und Umfang dieser Schutzwürdigkeit bestimmen? Wie sind unterschiedliche Verfahren der Gewinnung humaner Stammzellen, die Erzeugung von Chimären oder die Cell-Nuclear-Transfer-Verfahren zu bewerten? Welche Ziele der Forschung rechtfertigen welche Forschungsstrategien?

Auf einer zweiten Ebene geht es um eine ethische Urteilsbildung über die Wege und die Instrumentarien, mit denen solch ein Forschungsfeld reguliert werden kann. Soll der Staat selbst Gesetze machen, sogar das Strafrecht bemühen wie in Deutschland? Soll stärker auf Selbstregulierung in der Wissenschaft gesetzt werden? Welche Fachkompetenzen sind nötig bei der Gestaltung eines regulierenden Rahmens für die Forschung? Wie kann mit dem fortbestehenden Dissens in Grundüberzeugungen umgegangen werden? Hier gibt es im internationalen Vergleich sehr unterschiedliche Vorgehensweisen. Diese Fragen, bei denen es um mehr als einen bloßen Rechtsvergleich geht, bei denen vielmehr auch die kulturellen Hintergründe, die unterschiedlichen politischen Kulturen mit in den Blick genommen werden müssen, werden sehr viel weniger diskutiert.

I

Zunächst sechs Anmerkungen zur Signatur der ethischen Urteilsbildung:

– Regeln für menschliches Handeln sind immer *Kulturprodukte*. Sie müssen von uns als Menschen gemacht und in Geltung gehalten werden. Jeder Rekurs auf sogenannt „natürliche“ Gegebenheiten und „biologische Fakten“ ist selbst ein Akt humaner Sinndeutung. Er kann die Rolle eines Kriteriums spielen, aber der Verweis auf „die

Natur“ entbindet uns nicht von der spezifisch menschlichen Verantwortung für die Regelsetzung, deren Legitimation und das Einhalten der Regeln. Die Gestaltung einer Welt in der Perspektive humaner Freiheit ist selbst das entscheidende Signum der vielbeschworenen „Würde“ des Menschen. Zu dieser Welt- und Selbstgestaltung gehört auch die Biotechnologie.

„Biotechnology develops in a culture, not in the lab“ formulierte ein amerikanischer Manager eines Biotechnologie-Campus. Biotechnologien sind nicht nur naturwissenschaftliche Phänomene. Sowohl der Kontext ihrer Entstehung wie die durch sie ausgelösten Folgewirkungen erfordern auch kultur- und politikwissenschaftliche, historische und ethische Analysen. Es gibt offensichtlich förderliche bzw. hindernde kulturelle Entwicklungsbedingungen, sehr unterschiedlich ausgeprägte Sensibilitäten in einzelnen Ländern im Umgang mit diesen neuen Technologien und dementsprechend auch unterschiedliche Strategien der Steuerung bzw. Regulierung der Forschung.

Die kulturelle Dimension dieser Veränderungen spitzt sich zu in den Problemen der Normfindung für den Umgang mit den sogenannten „naturwissenschaftlichen“ Möglichkeiten. Exemplarisch läßt sich das ablesen an den unterschiedlichen Diskussionslagen und Gesetzgebungen in den europäischen Ländern zur Stammzellforschung.¹

– Die ethische Urteilsbildung vollzieht sich vor allem *in Gestalt des Kombinierens und Relationierens*. Die einzelnen „Fakten“, „Interpretamente“ und Grundnormen sind meistens wenig strittig. An der Ordnung zum „Ganzen“ entzündeten sich die Kontroversen, am „Gewichten“, an den unterschiedlichen Weisen der Herstellung von Bezügen zwischen den einzelnen Elementen. Niemand bestreitet zum Beispiel, daß die Verschmelzung von Ei und Samenzelle im Prozeß der Menschwerdung eine zentrale Bedeutung hat, und das Prinzip der Achtung der Menschenwürde ein hohes Gut ist. Nur wie die Faktoren in der einzelnen Fallkonstellation genau zu gewichten und ins Verhältnis zu setzen sind, darüber gehen die Wege in der Urteilsbildung dann auseinander. In unterschiedlichen ethischen Positionen werden unterschiedliche Kombinationen präsentiert, und der Streit geht um die „richtige“ Kombination.

„Praktische Urteilskraft“ in solchen Fragen, in der die Umstände, die Kontexte, die *circumstantiae* mit in Blick genommen werden, ist etwas anderes als eine einsinnige logische Deduktion aus Prämissen. In der ethischen Theorie werden häufig nur scheinbar klare Bilder von Rationalität, Begründbarkeit, logischer Konsequenz entworfen, die der faktischen Komplexität praktischer Urteilsbildung nur in Ansätzen gerecht werden.

¹ Erste Schritte in Richtung solcher die kulturellen Faktoren mit einbeziehenden Analysen finden sich in: Bender, Wolfgang, Hauskeller, Christine & Alexander Manzei (Hg.): Grenzüberschreitungen. Kulturelle, religiöse und politische Differenzen im Kontext der Stammzellforschung weltweit, Münster 2005.

Die Eckpunkte für die Orientierung sind auch weitgehend klar. Die meisten sehen in den frühen Formen menschlichen Lebens *in vitro* nicht einfach nur ein Zellaggregat, mit dem jeder machen können soll was er will. Die meisten sehen aber auch in diesen frühen Stadien nicht einen dem geborenen Menschen gleichzustellendes Wesen, das genau dieselben Schutzansprüche genießt.

Mit den frühesten Formen menschliches Lebens ist etwas Schützenswertes gegeben – das ist Konsens. Deshalb wird auch in vielen Staaten die Forschung einer Kontrolle und Regulierung unterworfen. Die Differenzen liegen in den Wegen, der Art und Weise der Regulierung.

– Menschliches Handeln vollzieht sich häufig in *Dilemmatasituationen*. Diese beugen sich meistens nicht mehr einer binären und kategorialen Argumentationslogik des einfachen Entweder-Oder. Die „Illusion der glatten Lösungen“² vermag im Umgang mit Dilemmatasituationen auf Dauer keine weiterführende Orientierung zu geben. Am ärztlichen Handeln läßt sich das exemplarisch studieren: Um heilen zu können, wird oft eine Schädigung in Kauf genommen. Die ethische Reflexion muß sich auf diese Ambivalenz einlassen, und sie wird sie auch nicht definitiv beseitigen können. Wir werden auf Handlungsfeldern wie der Stammzellforschung mit bleibender Ambivalenz und gesellschaftlichem Dissens leben müssen. Diese Situation zu gestalten ist selbst eine ethische und rechtliche Aufgabe.

Wo moralische Argumente sich ausschließlich an der binären Logik des Ja/Nein des Entweder/Oder orientieren, können die Graustufen und Schattierungen nur noch schwer erfaßt werden, in denen menschliche Lebensgeschichten „gezeichnet“ sind. Daß die Komplexität von Lebensvollzügen solch einer Logik nur um den Preis grober Verzerrungen unterworfen werden kann, zeigt sich auch an der Stammzellforschung: Selbst wer heute nicht handelt, das heißt zum Beispiel nicht forscht, ist deswegen noch nicht auf der „guten“, unproblematischen Seite. Auch dieses Nicht-handeln ist zu verantworten, ebenso wie die Folgen, die sich daraus ergeben. In einer Welt voller grausamer Krankheiten ist das Festhalten am status quo nicht automatisch die ethisch vorzugswürdigere Haltung. Die Menschenwürde wird auch tagtäglich entstellt und geschädigt durch qualvolles Leiden, das Einzelne und Familien an die Grenzen des Tragbaren bringt. Keine Entscheidung bleibt ohne Risiko, und auch formale Regeln für den Umgang mit Ungewißheit (Tutorismus) vermögen das Maß solcher Unsicherheit nicht mit Gewißheit zu minimieren.

– In der Stammzellforschung haben wir es mit einem *stark zukunftsorientierten Projekt* zu tun.

Versprechungen werden gemacht und Befürchtungen geäußert, Hoffnungs- und Unheilsszenarien werden entworfen im Hinblick auf einen „Forschungsgegenstand“, den die Forscher selbst noch nicht genau kennen. Hans Schöler hat wiederholt bei Vorträgen davon gesprochen, die „Stammzelle“ sei noch immer mehr eine „black

² Thielicke, Helmut: Ethische Fragen der modernen Medizin. In: Langenbecks Archiv klinischer Chirurgie, Bd. 321 (1968), S. 1–34, hier S. 23.

box“ als ein Entität, deren Strukturen, Eigenschaften und Prozesse schon weitgehend aufgeklärt seien. In jedem Fall geht es um die Abschätzung *zukünftiger* gesellschaftlicher und kultureller Folgen, die sich kaum mehr mit dem Instrumentarium solider Naturwissenschaften validieren lassen. Deshalb kommen auch die Naturwissenschaftler selbst im Hinblick auf diese Folgen ihres Tuns zu sehr unterschiedlichen Urteilen. Die sogenannte „Dambruch-“ und „slippery slope“-Argumentation sind zum Beispiel rhetorische Strategien, mit denen diese offene Zukunftsdimension durch extrapolierende „Dramatisierung“ gezielt genutzt wird.

– Ethik kommt nicht erst ins Spiel, wenn es um Normen geht, um Antworten auf die Frage: „Was sollen wir tun?“ Zentrale Weichen für Normsetzungen werden meistens schon gestellt über die *Art und Weise, wie* „Sachverhalte“ *beschrieben und dargestellt werden*. „Ethik“ beginnt da, wo es um eine angemessene Beschreibung geht. Sie ist deshalb auch voller Kontroversen über die Wahl der „richtigen“ Begriffe bzw. über deren Reichweite. Welche Argumente sprechen zum Beispiel dafür oder bzw. dagegen, den Begriff der „Menschenwürde“ auf eine einzelne befruchtete Zelle anzuwenden? Die Tatsache, daß Bioethik häufig Begriffspolitik ist, läßt sich am deutschen Embryonenschutzgesetz studieren. Mit diesem Gesetz wurde eine neue normative Definition von „Embryo“ festgelegt. Über Definitionen werden die Weichen gestellt für ethische Urteile und Normsetzungen.

– Ist die Ethik eine *Wanderdine*? Wird nicht immer nur nachträglich legitimiert, was durch die technische Entwicklung vorgegeben ist? Wenn jetzt zum Beispiel eine Revision des Stammzellgesetzes gefordert wird, ist das nicht ein Beleg für den slippery slope? Wenn ethische Reflexion auf die Stärkung praktischer Urteilskraft zielt, dann kann sie die zeitliche Dimension in der menschlichen Handlungswirklichkeit und damit die Veränderungsdynamik nur um den Preis der Realitätsferne ignorieren. Die Veränderung in der Forschungslandschaft hat Anna M. Wobus (siehe S. 63ff.) ausführlich beschrieben. Gerade wer an ethischen Prinzipien wie einem hohem Schutzniveau für menschliches Leben festhalten will, kann dies nur, wenn er die Veränderungen berücksichtigt.

Damit ist ein eigener Kreis von Fragen angesprochen: Wie können wir sinnvoll und wirksam für ein Forschungsfeld ein Regelwerk entwickeln, das selbst von einer großen Entwicklungsdynamik gekennzeichnet ist?

II

Die deutsche Diskussion ist bestimmt durch die Eckpunkte, die mit dem Grundgesetz, dem Embryonenschutzgesetz (ESchG)³ und dem Stammzellgesetz (StZG)⁴ gegeben sind. Mit der Verfassung sind verschiedene ethisch relevante Orientierungs-

³ BGBl I 1990, S. 2746ff.; Vgl. den Kommentar von Keller, Rolf, Günther, Hans-Ludwig & Peter Kaiser, Embryonenschutzgesetz, Stuttgart, Berlin, Köln 1992.

⁴ BGBl I 2002, S. 2277ff.

punkte vorgegeben, die keineswegs einfach spannungsfrei nebeneinander bestehen, sondern angesichts neuer Herausforderungen immer wieder neu ausgelegt werden müssen, wobei praktische Konkordanz und schonender Ausgleich in Abwägungsprozessen zwischen kollidierenden Grundrechtspositionen angestrebt wird. Solch eine Spannung besteht zum Beispiel zwischen der nicht unter einem Gesetzesvorbehalt stehenden Freiheit von Wissenschaft und Forschung (Art. 5. Abs. 3 GG), dem Würdeschutz (Art. 1 Abs. 1 GG) und dem Lebensschutz (Art. 2 Abs. 2 GG).

Die Stammzellforschung kann nicht isoliert betrachtet werden. Sie ist eine Folge der Reproduktionsmedizin. Das zeigt sich auch an dem engen Zusammenhang, der zwischen dem ESchG und dem StZG besteht. Das Stammzellgesetz mußte gemacht werden, weil es keine Mehrheiten dafür gab, das Embryonenschutzgesetz zu ändern. Die Grundprobleme, an denen wir uns in der deutschen Diskussion abarbeiten, liegen in den Definitionen des ESchG, das vor über 15 Jahren auf der Grundlage des damaligen Wissensstandes gemacht wurde.⁵ Dieses Gesetz verbietet die Herstellung von hES-Zelllinien, weil dazu Embryonen zerstört werden müssen. Es verbietet aber nicht den Import von pluripotenten Zellen.

Im gleichen grundgesetzlichen Rahmen konnten im Hinblick auf die verbrauchende Embryonenforschung auch schon andere Urteile als legitim gelten. In der sogenannten „Bendakommission“ wurde unter demselben Artikel 1 GG von einer „überwiegenden Mehrheit“ folgendes Votum abgegeben: „Im übrigen sind Versuche mit menschlichen Embryonen nur insoweit vertretbar, als sie dem Erkennen, Verhindern oder Beheben einer Krankheit bei dem betreffenden Embryo oder der Erzielung definierter, hochrangiger medizinischer Erkenntnisse dienen.“⁶ Das ist einer der ersten Belege für den Begriff der „Hochrangigkeit“, der dann ins StZG Eingang fand. Auch der wissenschaftliche Beirat der Bundesärztekammer hatte 1985 mit einer Mehrheit von 38 zu 2 Stimmen „Richtlinien zur Forschung an frühen menschlichen Embryonen“ verabschiedet, in denen eine strikt begrenzte Verwendung von Embryonen für Forschungszwecke als ethisch legitim erachtet wurde.⁷

Diese Linie einer vorsichtigen Öffnung für die hES-Zellforschung wird fortgesetzt mit dem am 26. April 2002 vom Deutschen Bundestag in seiner 233. Sitzung mit großer Mehrheit⁸ verabschiedeten „Gesetz zur Sicherstellung des Embryonenschutzes im Zusammenhang mit Einfuhr und Verwendung menschlicher embryonaler Stammzellen“. Damit war zunächst ein Schlußpunkt gesetzt hinter intensive ethische

⁵ Den damaligen Wissensstand erkennt man an der Kernverschmelzungsthese, der Embryodefinition, der Definition von Totipotenz und der sogenannten Dreierregel.

⁶ Bundesministerium für Forschung und Technologie (Hg.): Bericht der Arbeitsgruppe In-vitro-Fertilisation, Genomanalyse und Gentherapie, 1985, 2.4.1.2.

⁷ Deutsches Ärzteblatt (Ausgabe B) 82 (1985), S. 3757–3764.

⁸ Plenarprotokoll 14/233.

und politische Auseinandersetzungen⁹ in der deutschen Öffentlichkeit und im Parlament, in dem in einer mehrstündigen Plenardebatte am 30. Januar die Weichen für das Gesetzgebungsverfahren gestellt worden waren¹⁰.

Vier Jahre später ruft eine positive Bewertung des am 1. Juli 2002 in Kraft getretenen Gesetzes häufig schnell abwertende Urteile hervor mit dem Grundtenor: Wie konnten die Parlamentarier nur solch ein schlechtes, in sich widersprüchliches Gesetz machen? Einerseits werde der Import von hES-Zelllinien verboten, dann werden aber doch Ausnahmen zugelassen. Damit werde eine Doppelmoral bestärkt, indem einerseits die Tötung von Embryonen abgelehnt wird, andererseits man aber doch die Zelllinien haben möchte, die aus dieser verbrauchenden Embryonenforschung im Ausland entstehen. Abstrakt betrachtet, das heißt unter Absehung der von den durch das EschG definierten Rechtslage und den Mehrheitsverhältnissen im Bundestag, wäre eine Regelung, die auch die Etablierung solcher Zelllinien in Deutschland erlaubt, stimmiger gewesen. Aber die Gesetzgebung, die sich dann herauskristallisiert hat, ist deswegen nicht unethisch. Sie erhält ihre ethische Legitimität dadurch, daß sie das Ergebnis eines Prozesses ist, der an Grundprinzipien eines demokratisch-parlamentarischen Verfahrens gebunden ist, das selbst eine Konkretion ethischer Prämissen ist. Vier Jahre später gibt es manchen Befürworter der Forschung mit hES-Zellen, der sich 2002 noch nicht zu erkennen gegeben hatte, und mancher Abgeordnete oder auch Journalist, der im Entstehungsprozeß des Gesetzes ein radikaler Gegner war, verteidigt es mittlerweile als einen tragfähigen Kompromiß.

Die Leistung, die die Abgeordneten 2002 mit der Verabschiedung des Gesetzes vollbracht haben, wird nur deutlich, wenn sie im Kontext der damaligen Diskussionslage gesehen wird. Bis zum Schluß mußte um eine Mehrheit für eine Erlaubnis des Imports gerungen werden gegen ein Phalanx von Kritikern in allen großen Parteien und bei den „Grünen“. Die Alternative, die in den parlamentarischen Auseinander-

⁹ Gleichsam den „Startschuß“ dieser jüngsten Debatte bildete ein Antrag an die DFG von Oliver Brüstle (Bonn) der auch den Import von hES-Zelllinien beinhaltete. Die DFG erarbeitete daraufhin eine Stellungnahme: Empfehlungen der DFG zur Forschung mit menschlichen Stammzellen. In: Honnefelder, Ludger & Christian Streffer (Hg.), Jahrbuch für Wissenschaft und Ethik 6 (2001), S. 349–385, in der sie ihre ablehnende Haltung aus dem Jahr 1999 revidierte. Vgl. DFG-Stellungnahme zum Problemkreis „humane embryonale Stammzellen“. In: Jahrbuch für Wissenschaft und Ethik 4 (1999), S. 393–399.

¹⁰ Vgl. das Plenarprotokoll 14/214. Abdruck in: Deutscher Bundestag (Hg.), Enquete-Kommission Recht und Ethik der modernen Medizin. Stammzellforschung und die Debatte des Deutschen Bundestages zum Import von menschlichen embryonalen Stammzellen, Berlin 2002 (Zur Sache 1/2002), S. 225ff. – Böhmer, Maria: Als wir Parlamentsgeschichte schrieben. Ein Rückblick auf die Entstehung des Stammzellgesetzes. In: Bräcklein, Susann, Meyer, Jürgen & Hennig Scherf (Hg.), Politisches Denken ist. Festschrift für Margot von Renesse, Frankfurt am Main u. a. 2005, S. 157–168; Clement, Wolfgang: Für eine menschenwürdige Nutzung biowissenschaftlicher Forschung. Eine (Zwischen-) Bilanz zur Stammzellendebatte. In: Festschrift Renesse, a. a. O., S. 149–155.

setzungen eine zentrale Rolle spielte, war nicht eine Regelung, die eine Herstellung solcher hES-Zellen auch in Deutschland erlaubt hätte, sondern ein totales Verbot der Einfuhr solcher Zelllinien.¹¹ Gegen diese Verbotsposition mußte eine Mehrheit zustande gebracht werden mittels Überzeugungsarbeit, Zugeständnissen und der Suche nach Kompromissen.

Wichtige Meinungsführer hatten dezidiert ein Verbot der Embryonenforschung gefordert.

Der damalige Bundespräsident Johannes Rau sprach sich in seiner Berliner Rede vom 18. Mai 2001¹² genauso klar gegen die Ermöglichung solcher Forschung in Deutschland aus, wie die damalige Bundesjustizministerin Herta Däubler-Gmelin, ehemalige Bundesverfassungsrichter (Benda, Böckenförde) oder der Präsident der Bundesärztekammer, Jörg Dietrich Hoppe. Gegensätzliche Standpunkte und harte Kontroversen gab es in fast allen größeren gesellschaftlichen Gruppen. Exemplarisch sei erinnert an die Auseinandersetzungen in der Ärzteschaft. Der Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirates der Bundesärztekammer, Karl- Friedrich Sewering, hatte die Bundestagsentscheidung, die den Weg zur Erarbeitung des Gesetzes ermöglichte, begrüßt. Er bestritt, daß Präsident Hoppe mit seiner Ablehnung die gesamte Ärzteschaft repräsentiere.¹³ Vertreter der katholischen wie der evangelischen Amtskirchen positionierten sich eindeutig in der Ablehnungsfront, während eine Gruppe evangelischer Ethiker für eine Ermöglichung der Forschung votierte.¹⁴

Diese kontroverse Diskussionslage bildete sich ab in der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Recht und Ethik der Modernen Medizin“. Eine Mehrheit von 17 Anwesenden der 24 Mitglieder hatte sich im zweiten Zwischenbericht „Stammzellforschung“ dafür ausgesprochen, jeglichen Import zu verhindern. Eine Minderheit um die Vorsitzende Margot von Renesse, die dann eine Schlüsselrolle im Prozeß der Erarbeitung des Gesetzes und im Werben für eine parlamentarische Mehrheit

¹¹ In der ersten Abstimmung am 30. Januar erhielt nach einer vierstündigen Debatte der Antrag, mit dem ein Importverbot gefordert wurde (Drucksache 14/8101), 263 von 617 abgegebenen Stimmen. Der Antrag, der die Möglichkeit der Etablierung von embryonalen humanen Zelllinien in Deutschland offen halten wollte (Drucksache 14/1803), erhielt nur 106 Stimmen und schied aus dem Abstimmungsverfahren aus. Erst in einer zweiten Abstimmung erhielt der Böhmer/v. Renesse/Fischer-Antrag dann eine Mehrheit von 340 Stimmen.

¹² Rau, Johannes: Wird alles gut? Für einen Fortschritt nach menschlichem Maß. „Berliner Rede“ am 18. Mai 2001 in der Staatsbibliothek zu Berlin.

¹³ Vgl. Jachertz, Norbert: Machtproben. In: Deutsches Ärzteblatt 99 Jg. B 319 Heft 7 (2002).

¹⁴ Anselm, Reiner, Fischer, Johannes, Frey, Christofer, Körtner, Ulrich, Kreß, Hartmut, Rendtorff, Trutz, Rössler, Dietrich, Schwarke, Christian & Klaus Tanner: Starre Fronten überwinden. Eine Stellungnahme evangelischer Ethiker zur Debatte um die Embryonenforschung. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 23.01.2002, S. 8; Wiederabdruck in: Streitfall Biomedizin. Urteilsfindung in christlicher Verantwortung, hrsg. von Reiner Anselm und Ulrich H. J. Körtner mit einer Einführung von Trutz Rendtorff, Göttingen 2003.

spielte, votierte für einen begrenzten Import unter „engen Genehmigungsvoraussetzungen“.¹⁵

Diese politisch-parlamentarische Dimension der Diskussion um die Forschung mit humanen embryonalen Stammzelllinien ist selbst von ethischer Relevanz. Ethische Diskussionen finden nicht in machtfreien Räumen statt. Sie haben einen jeweils konkreten sozialen Ort. Dieser Ort der Ethik, an dem Urteile darüber gebildet werden, wie das, was in der Wissenschaft geschieht, in seinen weiteren Folgen für die Kultur zu bewerten ist, ist nicht in erster Linie das Labor der Stammzellforscher. Es sind die Institutionen des öffentlichen Lebens, in denen in repräsentativen Demokratien immer wieder neu über Probleme des gemeinsamen Lebens reflektiert und entschieden wird. Das Stammzellgesetz ist das Ergebnis eines komplexen parlamentarischen Verfahrens. Es erhielt sein Profil weder an einem stillen Schreibtisch noch durch sogenannte „rein wissenschaftliche“ Expertise, sondern in einem politischen Prozeß, in dem fachwissenschaftliche Argumente eine Rolle spielen, aber nicht allein ausschlaggebend sein können. Das Gesetz entstand in einem Prozeß, in dem auch der Kampf um Macht, um Wählerstimmen, um Meinungsführerschaft, aber auch das Interesse am Ausbalancieren von Zumutungen eine wichtige Rolle spielen. Dieses Verfahren des Umganges mit unterschiedlichen Überzeugungen hat selbst einen ethischen Wert, insofern es auf die Ermöglichung eines weiteren friedlichen Zusammenlebens in konfliktgeladenen Situationen, die Achtung der Freiheit Andersdenkender, ein Ausräumen von Zumutungen und die Suche nach Kompromissen ausgerichtet ist.

Das Gesetzesvorhaben geriet dann auch gleich ins Kreuzfeuer der Kritik. So urteilte Jens Reich, ohne die durch das Embryonenschutzgesetz gegebene Gesetzeslage und die politische Dimension zu berücksichtigen, im Policy Forum von Science nach der Entscheidung vom 30. Januar, als das Gesetz noch nicht einmal vorlag: „The German parliament [...] masterfully avoided any clear decision.“¹⁶

Schon in der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technologiefolgenabschätzung zum Gesetzesentwurf am 11. März 2002 kristallisierte sich als ein Hauptpunkt der Kritik die Stichtagsregelung heraus. Peter Gruss (damals noch MPI Göttingen) wies etwa darauf hin, es sei noch nicht abschätzbar, wie viele der Stammzelllinien im NIH-Register wirklich verwendbar seien. Zudem seien die Zellen durch das Nährmedium vermutlich kontaminiert. Er plädierte deshalb für einen „nachlaufenden Stichtag von etwa 6 Monaten vor Antragstellung“.¹⁷ Jochen Taupitz kritisierte die Stichtagsregelung als problematische Einschränkung der Forschungsfreiheit, sah sie aber noch als „verfassungskonform“ an.¹⁸

¹⁵ Vgl. Teilbericht Stammzellforschung BT 14/7546 vorgelegt am 12.10.2001, S. 58; einen Monat später legte dann der „Nationale Ethikrat“ seine Stellungnahme vor, in der 15 Mitglieder den Import befürworteten, 10 ihn ablehnten.

¹⁶ Reich, Jens G.: The Debate in Germany. In: Science 296 (2002), S. 265.

¹⁷ Ausschuß-Drucksache 14–574 g.

¹⁸ Ausschuß-Drucksache 14–574 e.

Das Stammzellgesetz hat zunächst einmal die bioethische Debatte in Deutschland befriedet. Die heftigen Kontroversen mit zum Teil unter die Gürtellinie gehenden Vorwürfen ebten ab. Es konnten Forschungsarbeiten mit hES-Zellen begonnen werden. Mit dem Genehmigungsverfahren, das mit dem Gesetz etabliert wurde, wurde ein Rahmen geschaffen, in dem einzelfallbezogen, ohne schnell leerlaufenden Rekurs auf ideologisch aufladbare Großbegriffe, versucht werden konnte, sowohl dem Schutzinteresse, wie dem Forschungsinteresse gerecht zu werden. In der Zusammenarbeit der „Zentralen Ethikkommission für die Stammzellforschung“ (ZES) und der Genehmigungsbehörde, dem Robert-Koch-Institut, hat sich auf der Grundlage des Gesetzes eine sehr sachbezogene und sachdienliche Arbeit entwickelt, durch die in Deutschland auch ein Überblick über das Forschungsfeld ermöglicht wurde.¹⁹ Es ist ein gelungenes Modell der Regulierung, in dem der Gesetzgeber nicht alles bis ins Detail selbst definiert, sondern einen Rahmen schafft, der einen Auslegungsspielraum offen läßt, der es erlaubt, mit einzelnen Problemlagen differenziert umzugehen.

Die mit dem Gesetz verknüpften Probleme sind ebenfalls deutlich. Zum einen schafft die Stichtagsregelung Begrenzungen, die zunehmend hinterfragt werden. Durch den Fortgang der Forschung, die Etablierung neuer nichtkontaminierter, stabiler, besser charakterisierter Zelllinien im Ausland, hat sich der Problemdruck für die deutschen Wissenschaftler an diesem Punkt nach vier Jahren verschärft. Einerseits müssen und sollen sie international kooperieren, andererseits dürfen sie das gleichsam nur mit gefesselten Händen, weil sie sich bei einem Teil der Forschungsarbeiten, etwa im Rahmen von multizentrischen EU-Projekten, ausklinken müssen. Deshalb forderte Ernst-Ludwig Winnacker, Präsident der DFG, „wir benötigen [...] dringend eine Änderung der Stichtagsregelung, denn die Forschung an vier Jahre alten Stammzelllinien ist international nicht konkurrenzfähig“.²⁰

Sowohl mit dem ESchG wie dem StZG wurde der Weg einer strafrechtlichen Sanktionierung gewählt. Das Strafrecht als „ultima ratio“ der Juristen erscheint zwar zunächst als ein starkes Instrument. De facto ist es aber im Bereich der Forschungsregulierung ein schwer handhabbares „Schwert“, denn das Strafrecht erfordert präzise Tatbestandsnachweise, die sich auf diesem Feld nur schwer erbringen lassen. Es ist zu unflexibel, um für eine sich schnell verändernde Wissenschaft einen Rahmen zu definieren, der es erlaubt, auf neue Problemlagen differenziert genug zu reagieren. Gesetzesänderungen sind schwer und nur mit großem Zeitaufwand auf den Weg zu bringen. Sind wir gut beraten, Strafgesetze zu machen, die sich schwer wieder ändern lassen, wenn sie ein Handlungsfeld regulieren sollen, daß sich schnell wandelt?

¹⁹ Vgl. das Register genehmigter Forschungsvorhaben mit hES-Zellen in Deutschland sowie die drei Tätigkeitsberichte der ZES auf der Homepage des Robert-Koch-Instituts (www.rki.de).

²⁰ Winnacker, Ernst-Ludwig: Interview mit Prof. Dr. Ernst-Ludwig Winnacker. In: Zeitschrift für Regenerative Medizin 1 (2006), S. 5.

Schon im Hinblick auf das Embryonenschutzgesetz wurde das Problem klar notiert. Im Kommentar von Keller et al. von 1992 findet sich die Forderung: „Insoweit das ESchG notwendige Fortschritte der bundesdeutschen Wissenschaft und Technik in unverantwortbarer Weise bremst, bedarf es der fortlaufenden sorgfältigen Beobachtung. Die Straftatbestände des ESchG sind deshalb in periodischen Abständen zu überprüfen“.²¹ Solch eine Überprüfung der Straftatbestände ist nach über 15 Jahren überfällig.

Besonders belastend sind für die deutschen Wissenschaftler die strafrechtlichen Unklarheiten, die mit den Auslandskooperationen verknüpft sind.²² Margot von Renesse sprach schon 2002 im Deutschen Bundestag im Hinblick auf die Probleme, die sich aus § 13 des StZG mit § 9 StGB ergeben, von einer „verquerten Rechtslage [...] die schon für das Embryonenschutzgesetz gilt“, von „juristischem Firlefanz“ und appellierte „Der nächste Bundestag mag an § 9 des Strafgesetzbuches gehen, der die Wurzel des Übels ist. Er mag dort Bereinigungen herbeiführen, so daß es endlich zu einer konsistenten Rechtslage kommt. Dieser Paragraph stammt nämlich noch aus einer Zeit, als am deutschen Wesen noch die Welt genesen sollte“.²³ Die Bereinigungen stehen auch 2006 noch aus. Rechtssicherheit ist ein wichtiges ethisches Gut. Sie ist für die deutschen Stammzellforscher zur Zeit nicht gegeben. Klärung bei diesem lange verschleppten Problem, bei dem die politisch Verantwortlichen ihrer Aufgabe bisher nicht nachgekommen sind, ist nötig, damit die Wissenschaftler in einem klaren, verlässlichen Rahmen arbeiten können.

Die Wahl der Steuerungsmittel hat viel mit der Signatur der politischen Kultur zu tun, in der geregelt wird. Das zeigt ein kurzer Blick über die deutschen Grenzen hinaus. In Deutschland gibt es ein sehr viel ausgeprägteres Vertrauen in die Regelungskompetenz des Staates. In England und den USA wird nicht ein starker Staat favorisiert, sondern stärker auf Kräfte der Selbstregulierung gesetzt. Auch in England wird die Stammzellforschung reguliert, aber untergesetzlich durch eine Behörde, die seit 1991 arbeitet, und Transparenz und öffentliche Kontrolle der Forschung ermöglicht. Die „Human Fertilisation and Embryology Authority“ (HFEA) erläßt Richtlinien, die sich, wenn nötig, schneller ändern lassen als Gesetze, und vergibt Lizenzen für Forschungsprojekte.

In den USA, dem Herkunftsland der Stichtagsregelung, dürfen zwar keine Bundesgelder für Forschungsarbeiten ausgegeben werden, in denen Stammzelllinien verwendet werden, die nach dem Stichtag erzeugt wurden. Aber das bedeutet kein prinzipielles Verbot für solche Forschung. Im Report „Monitoring Stem Cell Research“ vom Januar 2004 wird festgestellt: Meistens werde vergessen, „that the question at

²¹ Keller, Günther & Kaiser (Anm. 3), S. 87 IV B 25.

²² Vgl. die im Auftrag der DFG erstellten Rechtsgutachten von Hans Dahs und Bernd Müssig sowie von Albin Esser und Hans Georg Koch in: *Forschung mit humanen embryonalen Stammzellen. Strafrechtliche Grundlagen und Grenzen*, Weinheim 2003.

²³ Plenarprotokoll 14/233 vom 25.04.2002, S. 23210/23211.

issue is not, whether research using embryos should be allowed, but rather whether it should be financed with the federal taxpayer's dollars".²⁴ Etwas, worüber die Nation als Ganzes zu keinem Einvernehmen gekommen ist, sollte nicht mit dem Geld aller finanziert werden. Das bedeutet aber eben kein grundsätzliches Verbot. Die Kehrseite dieses Umgangs mit dem Problemfeld ist offensichtlich. Es gibt keinen Überblick über die Forschungsarbeiten, die im privat finanzierten Sektor gemacht werden. Deshalb forderten der „National Research Council“ und das „Institute of Medicine of the National Academies“ 2004 ein „Embryonic Stem Cell Research Oversight Committee“²⁵ das eine Monitoringfunktion haben soll, und eine gewisse Öffentlichkeit herstellen kann, die in Deutschland mit der Institutionalisierung der ZES und dem Register beim Robert-Koch-Institut schon gegeben ist.

III

Eine ethische Schlüsselfrage lautet: Sind die ersten Zellentwicklungsstadien „Mensch“ im vollen Sinn des Wortes wie der Geborene? Mit dem deutschen Embryonenschutzgesetz wurde eine neue normative Definition von „Embryo“ festgelegt. Bewußt wurde abgewichen von der fachwissenschaftlichen Terminologie. Was in der Embryologie in der ersten Woche nach der Fertilisation als „Zygote“ bezeichnet wird, wird zum „Embryo“ umdefiniert. Das Interesse ist dabei klar benannt worden. Der Einsatz juristischer Definitionsmacht in § 8 ESchG dient dazu, den Schutzbereich des Gesetzes möglichst weit zu fassen.²⁶ In englischen Stellungnahmen, zum Beispiel im Warnock Report von 1984, wurde der Begriff „preembryo“ verwendet. Im Bericht der amerikanischen „National Bioethics Advisory Commission“ zu den ethischen Problemen der Stammzellforschung wird ausdrücklich auf diese unterschiedlichen Verwendungsweisen von Begriffen hingewiesen.²⁷ Dabei geht es nicht um Begriffsklauberei. Über die Definitionen werden die Weichen gestellt für ethische Urteile. In einem vom Europäischen Parlament herausgegebenen Bericht bemerkt der Verfas-

²⁴ Monitoring Stem Cell Research. A Report of The President's Council on Bioethics, Washington, D.C., January 2004, S. 37 (www.bioethics.gov).

²⁵ Text unter <http://www.nap.edu/openbook/0309096537/html/index.html> Recommendation 1: To provide local oversight of all issues related to derivation and research use of hES cell lines and to facilitate education of investigators involved in hES cell research, all institutions conducting hES cell research should establish an Embryonic Stem Cell Research Oversight (ESCRO) committee. The committee should include representatives of the public and persons with expertise in developmental biology, stem cell research, molecular biology, assisted reproduction, and ethical and legal issues in hES cell research. (Appendix A, S. 123)

²⁶ Vgl. Keller, Rolf, Günter, Hans Ludwig & Peter Kaiser: Kommentar zum Embryonenschutzgesetz, Stuttgart u. a. 1992, A II, 32 § 8 1ff.

²⁷ Ethical Issues in Stem Cell Research Vol. I, Rockville 1999, S. 4/5.

ser Tony McGleenan, weil es solche Unterschiede gebe, „erfordert der Umgang mit diesen Begriffen (Embryo, Zygote, Präembryo) bei der Erarbeitung verbindlicher Normen einiges an Fingerspitzengefühl“.²⁸

Fingerspitzengefühl ist notwendig, weil die unterschiedlichen Verwendungsweisen ein Indiz für tiefer sitzende Probleme sind. In der uneinheitlichen Begrifflichkeit spiegeln sich die Unterschiede der ethischen Kulturen und historischen Erfahrungen. In den Mutterländern des Menschenrechtsdenkens, in England, den USA und Frankreich, wird – auch in den Kirchen – nicht in gleicher Intensität wie in Deutschland in der Embryonenforschung ein Angriff auf „Würde des Menschen“ gesehen.²⁹ Es sind die Erfahrungen mit der von Deutschen zu verantwortenden Mißachtung und Verletzung elementarer Freiheitsrechte in der Zeit des Nationalsozialismus, die bei uns nach wie vor einen Resonanzboden für die bioethischen Diskussionen bilden. Vermessen wäre es aber, zu glauben, in Deutschland hätte man eine Sensibilität für „Würdeverletzungen“, die andernorts fehlt.

Die Debatten um die Reichweite und konkrete Ausgestaltung des vorgeburtlichen Lebensschutzes haben sich unter dem Stichwort „Status des Embryo“ verdichtet.

Bei den Versuchen, auf diesem Weg ein Schutzkonzept zu entwickeln, tritt das Bemühen um die Definition von Zäsuren in der Embryonalentwicklung in den Vordergrund. Daß die Definition solcher Zäsuren nicht alle Konflikte zu lösen vermag bzw. mit dem bloßen Verweis auf dieses Prinzip noch kein differenziertes und wirksames Schutzkonzept gewonnen ist, hat das Ringen um die rechtliche Regelung des Schwangerschaftsabbruches gezeigt. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts läßt eine Zurückhaltung in der Verwendung der Terminologie von Status-theorien erkennen.

Unter dem Stichwort „Status“ werden die Schutzrechte diskutiert, die dem Embryo zugesprochen werden sollen. Prominent verwendet wurde der Terminus zum Beispiel im englischen Warnock Report von 1985, in dem festgestellt wurde, daß rechtlich betrachtet der „preimplantation embryo“ nicht „the same status as a living child or adult“ hat.³⁰

In die Entscheidung über diesen Schutzstatus gehen naturwissenschaftliche Aussagen ein, aber auf ihrer Grundlage allein kann ein normatives Schutzkonzept nicht entwickelt werden. Der Begriff „menschliches Leben“ bezeichnet mehr als nur biologische Sachverhalte. Argumente, wie der Hinweis auf die Potentialität und Kontinuität der Entwicklungsprozesse, überschreiten die naturwissenschaftliche Aussageebene. Auf dieser Ebene können immer nur generell zutreffende Aussagen gemacht werden,

²⁸ Ethische Aspekte der Forschung an menschlichen Embryonen. Arbeitsdokument für das STOA-Panel, Luxemburg 2000 (PE 289.665/Fin.St).

²⁹ Vgl. den Überblick über die europäische Diskussionslage in Solter, Davor et al.: *Embryo Research in Pluralistic Europe*, Berlin, Heidelberg 2003.

³⁰ Warnock, Mary: *A Question of Life. The Warnock Report on Human Fertilisation and Embryology*, Oxford 1985.

die im Einzelfall nicht mit Notwendigkeit zutreffen müssen. Zu dem Zeitpunkt, zu dem eine befruchtete Eizelle entstanden ist, kann niemand mit Gewißheit sagen, daß sie die Potentialität hat, die nötig ist, um sich im Zusammenwirken mit anderen Faktoren außerhalb der Zelle zu einem menschlichen Individuum zu entwickeln. Erst im Rückblick, wenn die Entwicklung tatsächlich stattgefunden hat, ist ein sicheres Urteil darüber möglich, ob die Zelle die organisierende Kraft zur Steuerung des Entwicklungsprozesses hatte. Im Bemühen um eine Definition des Status, die sich an den naturwissenschaftlich objektivierbaren, generalisierbaren „Fakten“ orientiert, verschwindet diese individuelle Dimension und werden mögliche Zukunft und faktische Lebensgeschichte gleichgesetzt. Die Zelle soll prospektiv so betrachtet werden, als ob sie das Potential zur Entwicklung hätte. Die Gewißheit, die sich nur in der Perspektive der Betrachtung vom „gelungenen“ Ende her einstellen kann, wird auf den Beginn übertragen, der von einem viel größeren Maß an Kontingenz gekennzeichnet ist.

In den intensiven Debatten der letzten Jahre ist zunehmend deutlich geworden, in welch hohem Maß alle Statusdefinitionen durch kulturelle Faktoren geprägt sind. Solche Definitionen sind ein Ergebnis menschlicher Deutungs- und Normierungsprozesse, deren Komplexität durch keine „logischen“ Ableitungen oder den Rekurs auf biologische Tatsachen aufzulösen ist. Die Vertreter der These, Lebens- und Würdeschutz beginne mit der Verschmelzung von Ei und Samenzelle, behaupten, die Setzung aller anderen Einschnitte sei „willkürlich“, nur ihre nicht. Die Strategien der Gleichsetzung von vorgeburtlichem und geborenem Leben operieren mit den sogenannten Kontinuitäts-, Identitäts- und Potentialitätsthesen. Den Ausgangspunkt für alle diese Thesen bildet immer unser Bild vom geborenen Menschen. Von seiner Wirklichkeit aus werden rückschließend Wertungen über den Anfang des Prozesses der Menschwerdung vollzogen. Niemand kann dabei sinnvoll bestreiten, daß sich vom Einzellstadium bis zu dem Menschen, der jeder von uns heute ist, ein allumfassender Wandel vollzogen hat. Gerade biologisch betrachtet ändert sich alles bis auf einen Punkt: die genetische Ausstattung. Wer an der Verschmelzung von Ei und Samenzelle die Identität festmacht, wählt jedenfalls den genetischen Code als Schlüsselmerkmal des Menschen.

Mit dem Potentialitätsargument wird die Differenz zwischen Möglichkeit und Wirklichkeit verwischt. Ein „potentieller“ Mensch ist noch kein „wirklicher“ Mensch. Den Begriff der Möglichkeit unterscheidet vom Begriff der Wirklichkeit eben dies, daß er das mögliche Nichtrealisieren seiner Potenz mit umfaßt. Eine Gewißheit, die sich nur von der gelungenen Realisierung her einstellen kann, wird rückprojiziert auf einen Anfangszustand, der voller Kontingenz ist. Das kulturell-deutende, normierende Element wird an diesem gezielten Übergehen der Kontingenz deutlich. Das läßt sich auch an der Regelung von § 8 Abs. 2 EschG ablesen. Über das Entwicklungspotential einer befruchteten Eizelle läßt sich in den ersten 20 Stunden keine sichere Aussage machen. Ein Telos, das dieser Zelle immanent sein soll, wird auf dem Hintergrund eines aristotelisch gefärbten teleologischen Naturverständnisses postu-

liert. Deshalb soll die Zelle in den ersten 24 Stunden so behandelt werden, als ob sie entwicklungsfähig sei, auch wenn es dafür keine sicheren naturwissenschaftlichen Anhaltspunkte gibt.

Das kulturell-deutende, normierende Element des Potentialitätsarguments läßt sich weiter daran beobachten, daß ein Prozeß, den die Verschmelzung darstellt, zu einem Zeitpunkt undefiniert wird. Teile des Prozesses, die sogenannten Vorkernstadien, werden aus legitimen medizinischen Gründen, dem Interesse an der Kryokonservierung, aus dem Schutzbereich ausgeschlossen. De facto ist nach dem Eindringen des Spermiums in die Eizelle aber die Information, die wenig später nach gelungener Kernverschmelzung für die weitere Entwicklung als notwendig unterstellt wird, bereits in der Zelle.

Eine zentrale Rolle in der ganzen Zellbiologie spielen Prozesse und damit die Dimension der Zeit. Karl Ernst von Baer, einer der Mitbegründer der modernen Embryologie, bemerkte 1822 in seiner „Vorlesung über die Zeugung“: „Unter allen Erscheinungen des Lebens [...] hat man von jeher die Entwicklung eines neuen lebenden Individuums geheimnisvoll und wunderbar gefunden [...]. Vor allen Dingen suchen wir einen recht bestimmten Anfang, eine scharfe Grenze zwischen Sein und Nichtsein. Eine solche zeigt uns die Natur aber nirgends. In jedem Augenblicke hat sie etwas Neues, immer aber zeigt sich das Neue, bei näherer Betrachtung als bloße Umwandlung eines Früheren, nirgends läßt die Natur uns in ihrer Werkstatt eine Reihe von Arbeiten sehen, die sie ganz von vorn anfängt. Man hat daher Scharfsinn und Phantasie bis zum Übermaß angestrengt, um diesen Moment aufzuspüren“.³¹

Entwicklung, Umwandlung, Neues sind die Stichworte, die die entscheidende Rolle der zeitlichen Dimension indizieren. In der Zeit verändern sich Konstellationen, bilden sich neue Einheiten oder lösen sich Einheiten auf, verändern sich Relationen zwischen Entitäten, vollzieht sich substantieller Wandel. Bewegung, Differenzierung, Auflösung und neue Einheitsbildung ereignen sich permanent im Entwicklungsprozeß auf zellbiologischer Ebene, und ein wichtiger Teil der Forschung zielt auf die präzisere Erfassung der Faktoren, die Wachstums-, Entwicklungs- und Differenzierungsprozesse „steuern“. Diese faszinierende Mischung aus permanentem Wandel und Stabilität hat Hans Jonas in folgendes Bild gefaßt: „Die Identität eines lebenden Wesens reitet auf dem Wellenkamm eines ständigen Austausches“.³²

Genau diese Dimension der zeitlichen Dynamik wird aber mit Statusdefinitionen, die statisch sind, nicht angemessen wahrgenommen. Dieses Ablenden, das schon auf der Ebene der Zelle verzeichnet ist, verfälscht die Wahrnehmung noch mehr, wenn es um das bewußte Leben geht. Gerade die Ethik als reflexive Thematisierung menschlichen Handelns hat es immer mit einem Wissen zu tun, das orts- und zeitgebunden ist.

³¹ Zit. nach Raikov, Boris E. E.: Karl Ernst von Baer 1792–1876. Sein Leben und sein Werk, Leipzig 1968 (Acta Historica Leopoldina Nr. 5), S. 60.

³² Jonas, Hans: Organismus und Freiheit. Ansätze zu einer philosophischen Biologie, Göttingen 1973, S. 39.

Einer der wenigen differenzierten Versuche, dieser Dimension der Zeitlichkeit in der Erfassung der Veränderungsprozesse, die in einer Zelle permanent ablaufen, gerecht zu werden, haben Barry Smith und Berit Brogaard unternommen.³³ Sie ziehen prozessontologische und ereignisorientierte Überlegungen heran zur Beschreibung der biologischen Bildungs- und Transformationsprozesse auf Zellebene. Mit diesem Beschreibungsinstrumentarium kommen sie zur Setzung eines qualitativen Unterschieds in der Einheitsbildung, der von ihnen ab der Gastrulation festgemacht wird: „It is with gastrulation (around day 16) that the foster ceases to be a cluster of homogenous cells and is transformed into a single heterogenous entity [...] it is from this point that the boundaries of a discrete, coherent entity have been formed [...]. For all these reasons we shall argue that, while human life is present at earlier stages, it is gastrulation which constitutes the threshold event for the beginning to exist of the human individual“.³⁴

Die problematische Tendenz zur Abstraktion, die mit der statusorientierten Vorgehensweise verbunden ist, zeigt sich weiter daran, daß die Kontexte, Bedingungen und Umstände, ohne die kein Embryo sein Potential verwirklichen kann, vollkommen in den Hintergrund treten. Er erscheint gleichsam als eine für sich seiende Substanz, die losgelöst von allen Bezügen betrachtet werden kann. Damit wird aber ein Grund Sachverhalt verzerrt, der mit dem, was wir als „Leben“ bezeichnen, immer verknüpft ist: „Leben“ kann nur in einem Beziehungsgefüge und in einer spezifischen Umwelt bzw. Welt existieren. Die Grundlagen für die ethische Urteilsbildung selbst werden verzeichnet, wenn diese Komplexität einfach übergangen wird.

Die Potentialität ist für die Umsetzung der Möglichkeit in die Wirklichkeit auf Kontexte angewiesen, in denen sie wirken kann. Das genetische Programm in der befruchteten Eizelle kann zum Beispiel offensichtlich nur seine steuernde Kraft entfalten, wenn die epigenetischen Faktoren ebenfalls wirken. Bei der Einschätzung des Gewichts dieser Faktoren außerhalb der befruchteten Eizelle gehen die Wege der Urteilsbildung auseinander. Ludger Honnefelder hat das Problem in die folgende Frage gekleidet: „Sind solche epigenetisch wirkenden Faktoren als notwendige, aber zur realen Potentialität des Embryos in vitro nur hinzukommende Umgebungsbedingungen zu verstehen, oder stellen sie konstitutive Ursachen dar, ohne die wir gar nicht von einer realen, aktiven Potentialität des Embryos sprechen können?“³⁵ In der biologischen Betrachtung ist klar: Ohne die „Umgebung“ kann die genetische Information in der befruchteten Eizelle ihr Potential nicht entfalten. Sie ist auf Informationen „von außen“ angewiesen. Die Urteile über die Schutzwürdigkeit gehen – so

³³ Smith, Barry & Berit Brogaard: Sixteen days. In: *Journal of Medicine and Philosophy* 28 (2003) 1, S. 45–78.

³⁴ Smith & Brogaard (Anm. 33), S. 62–63.

³⁵ Honnefelder, Ludger: Die Frage nach dem moralischen Status des menschlichen Embryos. In: Höffe, Otfried et al., *Gentechnik und Menschenwürde. An den Grenzen von Recht und Ethik*, Köln 2002, S. 79–110, 101.

noch einmal Honnefelder – auseinander bei der Frage, „in welcher Weise den zu berücksichtigenden empirischen Annahmen moralische Relevanz zugemessen werden muß“.³⁶ Diese Problembeschreibung bleibt immer noch, im Duktus des Status der Embryo-Diskussionen, der Fokussierung auf den Embryo als einer für sich seienden, zellbiologisch verobjektivierten Größe verhaftet. Es ist ein feiner aber wichtiger Unterschied, ob davon ausgegangen wird, etwas lasse sich zunächst für sich definieren, und im gleichsam zweiten Schritt ließen sich dann, als für das „Wesentliche“ nicht konstitutive Faktoren, die *circumstantiae* betrachten. Oder ob angenommen wird, das zu Definierende lasse sich schon im ersten Zugriff nicht unabhängig von den Relationen erfassen, weil sein Werden konstitutiv an das Andere gebunden bleibt, ohne das es nicht sein kann. Relationen spielen in beiden Argumentationen eine Rolle, aber sie haben einen unterschiedlichen Stellenwert. Es macht für die befruchtete Eizelle einen gravierenden Unterschied im Hinblick auf die Lebensmöglichkeiten, ob die „Umgebungsbedingungen“ das Nährmedium *in vitro* oder der Gefrierschrank sind, der Uterus einer Frau, die ihre eigene Eizelle in sich trägt, oder einer Leihmutter, ein Paar, das sich über die Schwangerschaft freut, oder eine Mutter, die die Schwangerschaft als leibliche oder seelische Bedrohung ihrer eigenen Existenz erlebt. Wer Handlungsoptionen von da aus in den Blick nimmt, wird zu anderen Urteilen kommen, als der, der sich vorrangig am intrinsischen Potential des Embryos orientiert.

Die Fixierung auf Statusdefinitionen ist mit einem weiteren Problem behaftet. Selbst wenn der Status einmal festgelegt ist, ist mit dieser prinzipiellen Definition keine Regel gefunden, unter die problemlos alle individuellen Fälle subsumiert werden können. Die Mehrzahl derer, die einen hohen Schutzstatus befürworten, bejahen zum Beispiel den Schwangerschaftsabbruch aufgrund der Einsicht, daß das Insistieren auf der unbedingten Gültigkeit einer im Prinzip als „gut“ erachteten Regel schnell zu Folgen führen kann, die im Einzelfall keinesfalls als „gut“ zu bewerten sind. Durch die Fixierung auf den abstrakten Schutzstatus konnte der Eindruck entstehen, denen, die einen möglichst umfassenden Schutz des Embryos fordern, stünden jene gegenüber, die „nur“ einen abgestuften Schutz befürworten. Diese Entgegensetzung ist aber in vielen Fällen falsch. Wer den Schwangerschaftsabbruch als geringeres Übel zuläßt, vertritt *de facto* keinen unbedingten Würdeschutz mehr. Er erkennt mindestens an, daß es Bedingungen gibt, die Ausnahmen rechtfertigen, Bedingungen, die in diesem Fall mehr Gewicht haben als die Orientierung an der generellen Statusdefinition. Der handlungsrelevante Unterschied zu jenen, die aus der Perspektive der statischen Statusdefinition als „Gradualisten“ erscheinen, ist damit weniger groß als die Differenz, die sich auf der Ebene der Zuordnung zu Statusdefinitionen einstellt. In der Intention auf einen möglichst umfassenden Würdeschutz können sich beide Positionen einig sein, genauso wie im Wissen darum, daß bei der konkreten Realisierung des Prinzips Differenzierungen notwendig sind.

³⁶ Ebenda, S. 106.

Auf die Probleme und argumentativen Schwächen der Statusdefinitionen ist wiederholt hingewiesen worden. Carmen Kaminsky etwa hält die Statusdiskussion für „gescheitert“.³⁷ Für Jürgen Habermas bietet die Statusfrage keinen Lösungsansatz, weil jede Statusbestimmung „nur auf der Grundlage weltanschaulich imprägnierter Beschreibungen“ möglich sei, und eben diese Imprägnierungen „vernünftigerweise umstritten bleiben“.³⁸

Die Orientierung an sogenannten Statusdefinitionen ist nur begrenzt hilfreich bei den Versuchen, Typisierungen und positionelle Zuordnungen in der Diskussionslandschaft um den Embryonenschutz vorzunehmen. Auf die Gefahr der Verzeichnung der Kontroversen mittels dieses Zugriffs wurde etwa schon 1999 im Bericht der National Bioethics Advisory Commission „Ethical Issues in Human Stem Cell Research“ hingewiesen: „But there are grounds for supposing, that this may be a misleading depiction of the conflict“.³⁹ Noch deutlicher wird dieses allmähliche Abrücken von der Fixierung auf Statusfragen in dem bereits erwähnten Bericht des President’s Council on Bioethics „Monitoring Stem Cell Research“ vom Januar 2004. Explizit wird vermerkt: „Yet the notion ‘moral status’ is problematic“.⁴⁰ In der weiteren Darstellung wird dann vom „moral standing“ früher menschlicher Embryonen gesprochen.⁴¹

Naturwissenschaftler sind es gewohnt, Erklärungsmodelle zu wechseln, wenn sie die Grenzen ihrer Erklärungskraft zeigen. In den letzten Jahren sind unzählige Versuche unternommen worden, die sogenannte „Status-Frage“ zu lösen. Erfolgreich waren sie alle nicht. Offensichtlich ist das ein „approach“, dessen Leistungskraft begrenzt ist. Konsens ist mittlerweile, daß alle „Statusdefinitionen“ vom Menschen zu verantwortende Zuschreibungen sind. In diesen Zuschreibungen spielen kulturelle Wahrnehmungsmuster, Hintergrundüberzeugungen und sogenannte „biologische Fakten“ eine Rolle. Der Mensch existiert nur leibgebunden. Insofern gehören die biologischen Fakten notwendig mit zu seiner Existenz. Sie sind aber keineswegs hinreichend zu seiner angemessenen Erfassung. Wie die Faktoren im einzelnen zu gewichten und ins Verhältnis zu setzen sind, ist umstritten. Beobachten läßt sich immer wieder die

³⁷ Kaminsky, Carmen: Embryonen, Ethik und Verantwortung, Tübingen 1998, S. 188; Knoepffler, Nikolaus: Forschung an menschlichen Embryonen, Stuttgart, Leipzig 1999; Robertson, John A.: Ethics and Policy in Embryonic Stem Cell Research. In: Kennedy Institute of Ethics Journal 9 (1999), S. 109–136; Damschen, Gregor & Dieter Schönecker (Hg.): Der moralische Status menschlicher Embryonen, Berlin, New York 2003; Bayertz, Kurt: Die Wahrheit über den moralischen Status menschlicher Embryonen. In: Maio, Giovanni & Hanjörg Just (Hg.), Die Forschung an embryonalen Stammzellen in ethischer und rechtlicher Perspektive, Baden-Baden 2003, S. 178–195.

³⁸ Habermas, Jürgen: Die Zukunft der menschlichen Natur. Auf dem Weg zu einer liberalen Eugenik?, Frankfurt am Main 2002, S. 60–61, 92.

³⁹ Ethical issues (Anm. 27), S. 52; vgl. Robertson (Anm. 37).

⁴⁰ Monitoring Stem Cell Research (Anm. 24), S. 15.

⁴¹ Ebenda, S. 62ff., 75ff.

Tendenz, den sicheren Boden für die Urteilsbildung in naturwissenschaftlich erhebbaren und deshalb „objektiven“ Fakten zu suchen. Jede solche Heranziehung von biologischen Fakten verdankt sich jedoch einem interpretierenden und wertenden Zugriff. Die kulturelle Dimension hat deshalb solch ein Gewicht, weil es eben nicht um den Schutz des Mäuseembryo, sondern um den Schutz menschlichen Lebens geht. Alle Definitionsversuche des spezifisch Menschlichen, ob nun „Homo sapiens“, „Zoon politikon“, „Animal rationale“ oder „Animal symbolicum“ haben eines gemeinsam: Sie kennzeichnen den Menschen als jemanden, der mehr ist als seine biologische Ausstattung. Alle mit naturwissenschaftlichen Methoden feststellbaren Sachverhalte können den Begriff „Mensch“ nicht zureichend erfassen. Zur „Natur“ des Menschen gehört seine Kulturbezogenheit.⁴²

Auch wenn die Statusfrage offensichtlich zu keiner für alle akzeptalen Lösung führen kann, wird doch von verschiedenen Seiten anerkannt, daß sie eine wichtige „symbolische Funktion“⁴³ hat. Der „embryonale Mensch“ bzw. das vorgeburtliche Leben, haben eine Platzhalterfunktion. Mit ihnen würden entscheidende ethische Fundamente unseres Zusammenlebens verteidigt. Diese Platzhalterfunktion der Sorge um den Embryo hat Habermas klar formuliert: „Unsere Auffassung von – und unser Umgang – mit vorpersonalem menschlichem Leben bilden sozusagen eine stabilisierende gattungsethische Umgebung für die vernünftige Moral der Menschenrechtssubjekte – einen Einbettungskontext, der nicht wegbrechen darf, wenn nicht die Moral selbst ins Rutschen kommen soll“.⁴⁴ Für das Recht der Dramatisierung, die Habermas 2001 vornahm, gibt es nach einem halben Jahrzehnt hES-Zellforschung keine neuen Anhaltspunkte. Es ist nicht erkennbar, daß unsere ganze Moral durch die Stammzellforschung „ins Rutschen“ gekommen ist.

Was soll geschützt werden? Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zum Schwangerschaftsabbruch von 1975 eine Formulierung verwendet, die die Richtung anzeigt. Die Schutzpflicht des Grundgesetzes sei orientiert an der „geschichtlichen Existenz eines Individuums“.⁴⁵ Hier wird eine Beurteilungsebene anvisiert, die die

⁴² Vgl. die Bemerkungen gegen die Versuchung zu einem biologischen Reduktionismus in „Monitoring Stem Cell Research“: „while we examine these differing contentions, it is crucial to remember [...] that the biological findings, however relevant, are not themselves necessarily decisive morally [...] A description of early embryonic development is necessary though not sufficient to an understanding of the nature and worth of an early embryo. It is not sufficient because any purely biological description requires some interpretation of its anthropological and moral significance before it can function as a guide to action.“ (Anm. 24) S. 75.

⁴³ Vgl. Robertson (Anm. 37), S. 126f., van den Burg, Wibren: Legislation on Human Embryos: From Status Theories to Value Theories. In: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 82 (1996), S. 73–87.

⁴⁴ Habermas (Anm. 38), S. 115.

⁴⁵ BVerfG 39, 1 (37).

individuelle Dimension menschlicher Existenz in den Blick nimmt, und nicht vorrangig auf die allgemein vorhandenen, mit naturwissenschaftlichen Methoden erhebbaren Merkmale ausgerichtet ist.

Der Mensch, den es zu schützen gilt, ist immer mehr als seine biologische und genetische Ausstattung. Die wissenschaftlich mehr oder weniger exakt erhebbaren, biologischen Fakten stellen eine notwendige aber keine hinreichende Bedingung für die Erfassung eines Menschen dar. Das, was wir als individuellen Lebensverlauf und Biographie bezeichnen, entzieht sich gerade dem Zugriff generalisierender Methoden.

Keinen Konsens gibt es darüber, welche Beschreibungssprache wir brauchen, um diese über das Biologische hinausgehende, für das Menschsein konstitutive Dimension zu erfassen. Begriffe wie Geist, Vernunft, Person, Freiheit, Würde indizieren diese andere Dimension. Die lange Geschichte der Reflexion über das spezifisch Menschliche hat immer wieder zur Einsicht in die Grenzen der Möglichkeiten unserer adäquaten Selbsterfassung geführt. Exemplarisch sei aus Ernst Cassirers „Versuch über den Menschen“ aus dem Jahr 1944 zitiert: Das, was der Mensch ist, „sperrt sich gegen jeden Versuch, es auf eine einzige schlichte Formel zu bringen [...]. Der Mensch besitzt kein ‚Wesen‘ – kein einfaches in sich geschlossenes Sein“.⁴⁶ Solche eine „schlichte Formel“ ist der Satz „Menschliches Leben beginnt mit der Verschmelzung von Ei und Samenzelle“.

IV

Nahezu einmütig wird bei allen bioethischen Auseinandersetzungen immer wieder bekräftigt: Wir brauchen eine breite gesellschaftliche Diskussion – noch besser – einen „Diskurs“. Wenn diese Diskussion geführt wird, bleibt das allerdings nicht folgenlos. Faktisch führt das unter den Rahmenbedingungen einer repräsentativen Demokratie zur Kompromißbildung. Das gehört zur Logik demokratischer Prozesse. Wenn ich andere mitbestimmen lasse, werde ich im Endergebnis eine Entscheidung haben, die sich aus dem Kräftespiel der Beteiligten, und nicht aus dem Willen einer einzelnen Gruppe ergibt. Die Politologen formulieren das manchmal etwas süffisant: „Es kommt etwas ‚raus, was keiner gewollt hat“. Die Tatsache solcher Kompromißbildung gilt es in ihrer ethischen Bedeutung ernst zu nehmen. Meistens aber wird über von Kompromissen nur mit dem Unterton großer Unzufriedenheit gesprochen. Schnell wird von „faulen“ Kompromissen geredet und die „mangelnde Eindeutigkeit“ beklagt.

⁴⁶ Cassirer, Ernst: Versuch über den Menschen, Hamburg 1996, S. 30.

In einer repräsentativen Demokratie kann die Suche nach Konsens auf der politischen Ebene nicht einfach eine Homogenität erfinden oder suggerieren, die auf der Ebene der gesellschaftlichen Gruppen nicht da ist. Die politischen Gestaltungsmöglichkeiten bleiben rückgebunden an das erreichte oder nicht erreichte Maß an Homogenität in der Gesellschaft. „Breite gesellschaftliche Diskussion“ unter den Bedingungen von Demokratie und einer Mediengesellschaft bedeutet, die Gesprächsmuster folgen nicht mehr den Regeln einer Gruppe. Das läßt sich durchbuchstabieren für die Biologen, die Mediziner, die Philosophen, für die Juristen, die Theologen. Wer sich auf dieses Feld begibt, hat es zunächst einmal mit lauter Ansprüchen zu tun, die sinngemäß artikulieren „nur so geht es!“. Der Pluralismus setzt sich nicht aus einem Mangel an Eindeutigkeit, sondern aus vielen Ansprüchen auf Eindeutigkeit zusammen. Wenn sich viele beteiligen, wird sich ein Kräftefeld aufbauen, das durch die normativen Vorstellungen einer Gruppe nicht mehr allein dominiert werden kann. Gegenläufig zur Rhetorik der Eindeutigkeit, die häufig mit „ethischen“ Stellungnahmen verbunden ist, gilt es, den ethischen Wert von Kompromissen anzuerkennen. Kompromisse sind keine schwächlichen Kapitulationsakte vor der Aufgabe, hohe Ideale zu realisieren. Sie sind eine Folge des Interesses, diesen Idealen unter den Bedingungen endlichen Wissens, in einer widersprüchlichen Welt Geltung zu verschaffen. Sie sind eine Form von moralischem Realismus unter dem Vorzeichen von Hoffnung. Nur wo an Idealen festgehalten wird, gibt es den Referenzpunkt, im Verhältnis zu dem eine Entscheidung als Kompromiß beurteilt werden kann. Im Gedanken des Kompromisses wird zugleich die Differenz Erfahrung bewahrt, daß in einer widersprüchlichen Welt menschliches Handeln und die Ordnungen des Zusammenlebens nicht so sind, wie sie sein sollten. Der Kompromiß ist der humane Umgang mit dieser Differenz. Er trägt der Situation menschlichen Erkennens und Handelns Rechnung, die durch eine Grundspannung gekennzeichnet ist: Menschen haben einerseits die Fähigkeit, sich an Idealen zu orientieren, die die endliche Wirklichkeit übersteigen. Sie sind andererseits eingebunden in bestimmte Wirklichkeiten und können die damit gegebene Perspektivität der Wahrnehmung nicht transzendieren. Der Kompromiß ist insofern human, als er nicht auf eine radikale Eindeutigkeit dringt, die vorgibt, die konstitutive Endlichkeit des Individuums aufheben zu können. Der Kompromiß ist auch darin human, daß er diese niemals differenzlos realisierbare Intention auf Eindeutigkeit festhält. Er verdeckt nicht die Differenz zwischen Ideal und Wirklichkeit, sondern formuliert sie und bewahrt sie in ihrer produktiven Spannung.

An der Idee der Menschenwürde läßt sich die produktive Bedeutung solch einer Differenz exemplarisch studieren. Menschenwürde ist eine kontrafaktische Idee, keine empirisch klar abgrenzbare Gegebenheit. Sie kann niemals voll realisiert werden, wird aber deswegen ja nicht sinnlos. Die Dauerdiskussion um das „richtige“ Verständnis der Menschenwürde in Art. 1 Abs. 1 GG hat diese Einsicht auf ihre Weise bestätigt. Bis heute ist es nicht gelungen, den Sinn dieses Begriffs positiv umfassend zu formulieren. Vor allem von den Würdeverletzungen her und in einem geschicht-

lichen Prozeß kontinuierlicher, das heißt auch sich ändernder Auslegung, läßt sich der Sinn immer wieder nur fragmentarisch präzisieren. Die Auslegungsgeschichte hat immer wieder gezeigt, was Theodor Heuss 1949 im parlamentarischen Rat bei den Beratungen über Artikel 1 formulierte: Der Begriff sei zu verstehen als eine „nicht interpretierte These“.⁴⁷

Das Bundesverfassungsgericht hat die spannungsreiche Polarität von prinzipieller und historisch-interpretationsoffener Dimension des Verständnisses von Menschenwürde formuliert: „Die Würde des Menschen ist etwas Unverfügbares. Die Erkenntnis dessen, was das Gebot, sie zu achten, erfordert, ist jedoch nicht von der historischen Entwicklung zu trennen. [...]. Das Urteil darüber, was der Würde des Menschen entspricht, kann daher nur auf dem jetzigen Stand der Erkenntnis beruhen und keinen Anspruch auf zeitlose Gültigkeit erheben“.⁴⁸

Die neue Kommentierung des Art. 1 GG durch Mathias Herdegen hat diesem Grundimpuls Rechnung getragen, indem sie die Schwierigkeiten und damit die Grenzen der Würdeargumentationen nicht durch Rückgriff auf wertontologische Eindeutigkeits-suggestion überdeckt, sondern offen thematisiert. Auch im Kompromiß wird solch eine Differenz festgehalten. Er hält die Revidierbarkeit auf bessere Formen der Angleichung hin offen. Mit dem Kompromiß wird zugestanden: Wahrheit findet sich niemals nur exklusiv in der eigenen Wahrnehmung, sondern potentiell auch in der des anderen. Demokratische Entscheidungsverfahren implizieren die These, daß auch andere etwas von der Wahrheit erkennen. Sie sind deshalb selbst eine Realisierungsgestalt der Anerkennung der Würde „des Menschen“.

⁴⁷ Der Parlamentarische Rat 1948–1949, hrsg. vom Deutschen Bundestag und Bundesarchiv, Bd. 5, Bonn 1993, 4. Sitzung des Grundsatzausschusses vom 23.09.1948, S. 72.

⁴⁸ BVerfGE 45, 229.